

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25

## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b>SEITE 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.10.2015</li> </ul> <p><b>SEITE 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.09.2015</li> <li>• Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust Az. 2001 F</li> <li>• Amtliche Bekanntmachung einer Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus</li> </ul> <p><b>SEITE 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung Bebauungsplan Gallinchen „Bürgerzentrum“ (neuer Titel „Waldparksiedlung“) Änderungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</li> <li>• Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 12. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.09.2015</li> </ul> <p><b>SEITE 4 BIS 5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserrechtliche Erlaubnis Reg. Nr. 03-12052-018-00 einschließlich der 3. Änderung</li> </ul> <p><b>SEITE 6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten ab dem 01.11.2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)</li> <li>• 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)</li> </ul> | <p><b>SEITE 7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 15.07.2015</li> <li>• Öffentliche Bekanntmachung zum Bundesmeldegesetz</li> </ul> <p><b>NICHT AMTLICHER TEIL</b></p> <p><b>SEITE 7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cottbuser Heimatkalender 2016</li> </ul> <p><b>SEITE 8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2. Seniorensicherheitskonferenz „Cottbus - eine Stadt im Herbst!“</li> <li>• Lernzentrum aktuell - Angebote von Stadt- und Regionalbibliothek &amp; Volkshochschule</li> </ul> |
|--|---|--|

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 28.10.2015, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1, stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 21.10.2015

#### Tagesordnung

der **13. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.10.2015** (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- **Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus** Verdienste um die sorbischen/wendischen Belange in der Stadt Cottbus

#### I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Einwohnerfragestunde**
3. **Aktuelle Stunde**  
-Willkommenskultur in Cottbus-Fraktion DIE LINKE.
4. **Fragestunde**
5. **Berichte und Informationen**
  - 5.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichterstatter: Herr Kelch

#### 6. Beschlussvorlagen

- 6.1 OB-044/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung
- 6.2 OB-045/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2014
- 6.3 OB-049/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen
- 6.4 OB-050/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus 2014
- 6.5 OB-051/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb Cottbus und Ergebnisverwendung
- 6.6 OB-052/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2014
- 6.7 II-005/15 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Cottbus zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Entsorgung mineralischer Abfälle auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“
- 6.8 III-005/15 Entgeltordnung für die Nutzung des Konzertsales im Konservatorium
- 6.9 IV-056/15 Weiterentwicklung Stadtpromenade Cottbus Grundsatzbeschluss zur Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellung  
2. Beratung  
(Austauschvorlage vom 09.10.2015)

#### 7. Anträge

- 7.1 002/15 Erweiterung des Arbeitsauftrages der Arbeitsgruppe „Abwasser“ auf die Erarbeitung von alternativen Lösungen (Finanzierungsmodelle) zum Thema Alt-(Neu) Anschluss  
Antragsteller: Fraktion AfD  
(Wiederaufruf aus Januar 2015)
- 7.2 024/15 Verkehrslenkung Schwerlastverkehr/flankierende Straßenbaumaßnahmen  
Antragsteller: Fraktionen CDU, SPD und DIE LINKE.  
(Austauschantrag vom 20.10.2015)

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**  
*Es liegen keine Vorlagen vor.*
2. **Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**  
*Es liegen keine Unterlagen vor.*
3. **Berichte/Informationen**
  - 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters
  - 3.2 Bericht der Cottbusverkehr GmbH  
Berichterstatter: Geschäftsführer Herr Thalmann
4. **Personalangelegenheiten**  
*Es liegen keine Unterlagen vor.*  
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 21.10.2015

In Vertretung

**gez. Marietta Tzschoppe**  
**Bürgermeisterin**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 30.09.2015 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 12. Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 30.09.2015

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-/  
Antrags-Nr.

## Sachverhalt

## Beschluss-Nr.

OB-024/15 **OB-024-12/15**

Abberufung der bisherigen Seniorenbeauftragten und Berufung der neuen Seniorenbeauftragten  
3. Beratung  
(*mehrheitlich beschlossen*)

OB-040/15 **OB-040-12/15**

5. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)  
(*mehrheitlich beschlossen*)

OB-043/15 **OB-043-12/15**

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Märkische Heide und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenregistrierungsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta)  
(*einstimmig beschlossen*)

OB-047/15 **OB-047-12/15**

Verschmelzung der Tochtergesellschaft CMT Cottbus GmbH auf die Muttergesellschaft CMT Cottbus Congress, Messe und Touristik GmbH  
(*einstimmig beschlossen*)

I-008/15 **I-008-12/15**

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus ab dem 01.01.2016  
(*einstimmig beschlossen*)

I-009/15 **I-009-12/15**

Genehmigung der Eilentscheidung vom 09.09.2015 gemäß § 58 Kommunalverfassung zur Asylproblematik  
(*mehrheitlich beschlossen*)

I-010/15 **I-010-12/15**

Beschluss zur Einrichtung von befristeten Stellen zur Bearbeitung der Flüchtlings- und Asylangelegenheiten im Vorgriff auf den Beschluss zum Haushaltsplan 2016  
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-011/15 **IV-011-12/15**

Änderung des Bebauungsplanes Gallinchen „Bürgerzentrum“  
-Änderungsbeschluss-  
(*mehrheitlich beschlossen*)

IV-027/15 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/34/62 „Sielower Landstraße Ost II“  
Änderungs- und Auslegungsbeschluss  
(*einstimmig beschlossen*)

IV-034/15 Bebauungsplan Nr. N/32/98 „Wohngebiet Garteneck“  
Abwägungsbeschluss  
(*mehrheitlich beschlossen*)

011/15 Präzisierung „Integrierter Verkehrsentwicklungsplan 2020 - Vorlage IV-036/10 vom 30.11.2011“  
Antragsteller: Fraktion AfD (Wiederaufruf aus StVV Juni; Austausch Antrag vom 10.09.2015)  
(*mehrheitlich abgelehnt*)

016/15 Erhöhung der Planansätze im Haushalt 2016 und Folgejahre im Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie und des Jugendförderplanes  
Antragsteller: Fraktionen SPD, DIE LINKE., AUB/SUB, B90/Die Grünen  
(*mehrheitlich beschlossen*)

019/15 Schaffung von Baurecht im Bereich Branitzer Siedlung in Cottbus, Flur 1; Flurstücke 828, 830, 845  
Antragsteller: Fraktion CDU  
(*mehrheitlich beschlossen*)

021/15 Rückbau bzw. Abriss von Wohnobjekten im Stadtgebiet Cottbus  
Antragsteller: Fraktion CDU  
(*mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen*)

022/15 Regelmäßige Berichterstattung der EGC GmbH  
Antragsteller: Fraktion AfD  
(*mehrheitlich abgelehnt*)

## Nichtöffentlicher Teil

## Vorlagen-/

## Antrags-Nr.

## Sachverhalt

## Beschluss-Nr.

IV-023/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz  
(*mehrheitlich beschlossen*)

Cottbus, 01.10.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust Az.: 2001 F

## Bekanntmachung zum Verfahren

Im Bodenordnungsverfahren **Willmersdorf/Maust, Az. 2001 F**, wurde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seinen Nachträgen 1 und 2 (§ 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntma-

**IV-027-12/15** chung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) am 28.07.2014 angeordnet.

**IV-034-12/15** Mit dem **20.08.2014** trat der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).  
Unter Punkt 6. wurde verfügt, dass die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam bleiben und bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter gelten.

**abgelehnt** Durch die Spruchstelle beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft wurden die vorliegenden Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan abschließend behandelt. Somit wurde der Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 für das gesamte Verfahrensgebiet bestandskräftig.

Mit Bestandskraft des Bodenordnungsplanes und seinen Nachträgen 1 und 2 werden die genannten Einschränkungen des Eigentums gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

Luckau, 08.10.2015

im Auftrag  
Albinus

## Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 27) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) straßenrechtlich eingezogen:

- **Geh- und Radweg von der Branitzer Straße Richtung Stadtgrenze nach Haasow (ehemalige „Alte Postweg“)**

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 29. September 2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

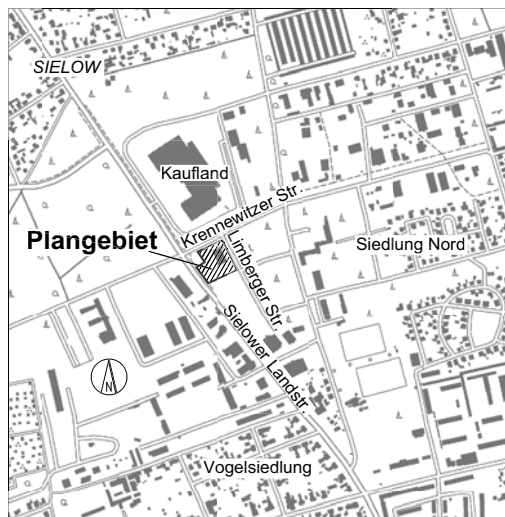
## 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 30.09.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan Sielower Landstraße Ost II in der Fassung der 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern und hat den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“ in der Fassung vom Juli 2015 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese Planungsdokumente gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes schließt die in der Gemarkung Brunschwig Flur 38 gelegenen Flurstücke 504 und 510 ein.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Krennewitzer Straße
- im Osten: Limberger Straße
- im Süden: Flurstück 607
- im Westen: Sielower Landstraße



Maßgebend ist der Lageplan des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juli 2015.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Sielower Landstraße Ost II“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

**02.11.2015 bis einschließlich 03.12.2015**

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich aus. Die vorgenannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs	von	07:00 bis	15:00 Uhr
dienstags und donnerstags	von	07:00 bis	18:00 Uhr
freitags	von	07:00 bis	13:00 Uhr
samstags	von	09:00 bis	12:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB geändert. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht

nach § 2a wurde entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Während der Auslegungszeit können zu den Auslegungsunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 08.12.2015 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraumes unter [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) eingesehen werden.

Cottbus, 06.10.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung Änderung Bebauungsplan Gallinchen „Bürgerzentrum“ (neuer Titel „Waldparksiedlung“) Änderungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

### Änderungsbeschluss

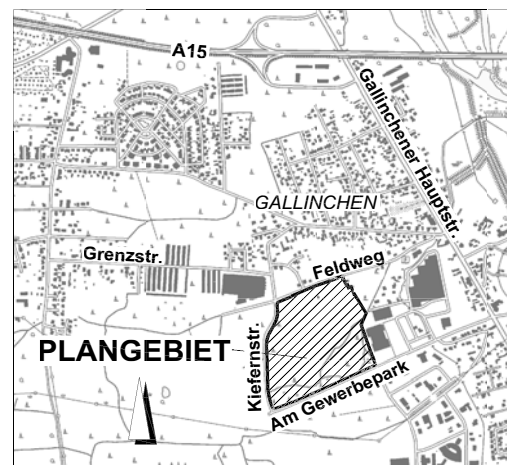
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.09.2015 in öffentlicher Sitzung die Änderung des von der ehemaligen Gemeinde Gallinchen am 05.02.1998 als Satzung beschlossenen und seit 22.03.1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes erstreckt sich auf die im Übersichtsplan dargestellte ca. 13 ha umfassende Fläche in der Flur I der Gemarkung Gallinchen. Von der Planänderung betroffen sind die Flurstücke

251/1, 356/21, 356/31, 356/35, 356/38, 356/42-64, 356/74-77, 820-823, 1614, 1622, 1677, 1760-1763, 2062-2064, 2069, 2072-2074, 2084, 2092, 2093, 2095 und 2096.

Die äußeren Grenzen bilden im Norden der Feldweg, im Westen die Kiefernstraße, im Süden die Straße Am Gewerbepark und im Osten das Wohngrundstück Feldweg 10, private Waldfläche sowie das Areal des Einkaufszentrums Gallinchen (Roller, Hammer, Penny, ehem. Baumarkt Praktiker).

Das Erfordernis der Planänderung begründet sich aus der planungsrechtlichen Sicherung einer Beschränkung der Zulässigkeit von ausschließlich ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern auf maximal 70 Parzellen, dafür bedarfsgerechter Erschließungsanlagen sowie der Erhaltung eines gestalterisch wirksamen Waldsaumes im Süden des Gebietes. Auf Grund der veränderten Entwicklungsziele, hier insbesondere des nicht mehr vorhandenen Erfordernisses von Gemeindeeinrichtungen wird die Planbezeichnung in „Waldparksiedlung“ geändert.



### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – hier Planänderung – und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Der Fachbereich Stadtentwicklung bietet dafür wie folgt die Möglichkeit:

**Datum:** 03.11.2015

**Ort:** Technisches Rathaus  
Karl-Marx-Straße 67  
Fachbereich Stadtentwicklung,  
Raum 4.067

**Zeit:** 15:00 bis 18:00 Uhr

Cottbus, 06.10.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgender Beschluss der 12. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.09.2015 veröffentlicht.

## Beschluss der 12. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 23.09.2015

### Öffentlicher Teil

Es liegen keine Beschlüsse vor.

### Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-042/15 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (einstimmig beschlossen)	HA-OB-042-09/15

Cottbus, 24.09.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

## Wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. 03-12052-018-00 einschließlich der 3. Änderung

Gemäß des Antrages des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung vom 07.05.2015 zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr. 03-12052-018-00 ergeht auf der Grundlage der §§ 2-4, 8-10, 12, 13 und 18 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) die 3. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. 03-12052-018-00 lautet einschließlich der 1., der 2. und der 3. Änderung wie folgt:

Gemäß der §§ 1-3, 8-10, 12, 13 sowie 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) wird hiermit der **Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus** diese widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

## 1. Art der Gewässerbenutzung:

- Einleitung von Niederschlagswasser in die Spree km 226 + 550
- Einleitung von Niederschlagswasser in die Spree km 226 + 270
- Einleitung von Niederschlagswasser in den Graben an der Deponie Saspow
- Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

## 2. Zweck der Gewässerbenutzung:

**Niederschlagswasserentwässerung der Deponie für Siedlungsabfall Cottbus-Saspow**

## 3. Umfang der Gewässerbenutzung:

- Regenwasserableitung über Graben 9 und Einleitung in die Spree km 226 + 550 = 150 l/s
- Regenwasserableitung über Graben 10 und Einleitung in die Spree km 226 + 270 = 227 l/s
- Regenwassereinleitung in den Graben an der Deponie Saspow = 150 l/s
- Regenwassermenge zur Versickerung in das Grundwasser = 130 l/s

Grundlage der Berechnungsmenge: Regenwasserspende bei 15 min Starkregen = 107 l/s x ha und 1-jähriges Regenwasserereignis  $r_{15,1} = 103,3 \text{ l/s x ha}$

Abflußbeiwerte:

Rekultivierte Flächen (Nordhalde)	n = 0,3
Abgedichtete Deponieplateauflächen	n = 0,4
Abgedichtete Deponieböschungsf lächen	n = 0,5
Asphalтиerte Straßenflächen	n = 0,9

## 4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer:	a) Spree km 226 + 550 b) Spree km 226 + 270 c) Graben an der Deponie Saspow / Lakomaer Chaussee d) Grundwasser
Stadt:	03044 Cottbus OT Saspow
Kreis:	Cottbus
Bundesland:	Brandenburg
MTB-Nr.:	4252

- Koordinaten:
- Graben 9  
O = 3456279,365  
N = 5738012,038
  - Graben 10  
O = 3456165,998  
N = 5738270,576
  - Graben an der Deponie Saspow  
O = 3456671,373  
N = 5738581,306
  - Versickerung  
O = 3456745,365  
N = 5738521,242

Schutzgebiete: Hochwasserabflußgebiet (teilweise)

## 5. Der Erlaubnis lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus vom 20.12.1999
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung der CIP Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH Cottbus, Nordparkstr. 30, Deponie Cottbus-Saspow, TO II Geländeentwässerung vom Dezember 1999
- Baubeschreibung mit Berechnungen der Entwässerungsanlagen
- Kostenberechnung
- Stellungnahmen der Fachbehörden LUA, W und UWB
- Gutachten Versickerung von Wasser der Oberflächenentwässerung Deponie Saspow des Ingenieurbüros Böhme & Partner GmbH vom 16. Dezember 1999
- Übersichtsplan Äußeres Grabensystem M 1:1000
- Lageplan Einzugsflächen M 1:1000
- Lageplan Baulos 0 M 1:500
- Lageplan Baulos 1 M 1:500
- Lageplan Baulos 1a M 1:500
- Lageplan Baulos 1b M 1:500
- Lageplan Baulos 2 M 1:500
- Lageplan Baulos 3a M 1:500
- Lageplan Baulos 3b M 1:500
- Lageplan Baulos 4 M 1:500
- Fließschema Ringgrabensystem
- Hydraulischer Schnitt Gräben 1, 2
- Hydraulischer Schnitt Gräben 3 u. Graben an der Deponie Saspow
- Hydraulischer Schnitt Gräben 4, 5, 6, 9
- Hydraulischer Schnitt Graben 7
- Hydraulischer Schnitt Graben 8
- Detail RRB 1 / A1, Detail Staumauer

Der 2. Änderung lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Baulose 3b und 4 der CoPI mbH, Vetschauer Straße 13/3, 03048 Cottbus vom 29.11.2006
- Baubeschreibung
- Übersichtskarte
- Lage- und Höhenpläne 1, 2, 3 u. 4 M 1:500
- Längsschnitt RRB M 1:500
- Querprofile RRB M 1:100
- Querprofil Graben 7 M 1:50
- Straßenquerschnitt M 1:50
- Detailpläne
- Absteckliste
- Baugrundgutachten

Der 3. Änderung lagen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr. 03-12052-018-00 der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus vom 07.05.2015
- Abnahmebestätigung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 18.01.2005
- Abnahmebestätigung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 07.03.2006
- Abnahmebestätigung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 08.08.2006
- Abnahmebescheinigung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 04.06.2008

## 6. Auflagen:

- Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Grundlage der Gewässerbenutzung und der Aufbau des Entwässerungssystems sind die vorliegenden Antragsunterlagen lt. Pkt. 5.
- Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und zu betreiben sowie ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass kein schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser eingeleitet wird. Die Dichtung des Deponiekörpers ist so auszuführen, dass das Eindringen von Regenwasser in die Deponie vermieden wird. Der Dichtungsnachweis der endgültigen Oberflächenabdichtung der Deponie ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- Die Einleitung von belasteten Niederschlagswässern aus noch nicht abgedichteten Deponiebereichen in das Grabensystem und in das Grundwasser ist auszuschließen. Entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen sind nachzuweisen.
- Die Gewässerbenutzung wird wie folgt vorgenommen:**

**Zu a) Graben 9**

Der Standort befindet sich südlich der Deponie Saspow am rechtsseitigen Ufer und im Vorland der Spree. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Spree über den Graben 9 erfolgt mit einer Menge von 150 l/s. Die Einleitung erfolgt in die Spree km 226 + 550. Vor der Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben 9 ist ein Absetzbecken in den Abmessungen 9 x 4 m mit einer Tiefe ca. 1,50 m unter Grabensohle sowie ein natürliches Regenwasserrückhaltebecken mit Versickerung vorzuschalten (Baulos 3b und 1b). Der Graben 9 in seinem alten Trassenverlauf ist entsprechend den Planungsunterlagen zu renaturieren. Das Sohlgefälle des Grabens ist nicht entgegen der Fließrichtung zu errichten. Die Grabensohle am Auslauf an der Spree wird auf eine Höhe von 64,60 m ü. NN festgesetzt. Die Befestigung des Auslaufbereiches des Grabens einschließlich der Sohle ist beidseitig in einem Bereich von 10,00 m mittels Wasserbausteinen und teilweise Flechtzaun vorzunehmen. An der Spree ist beidseitig des Einlaufes des Grabens die Böschung kegelförmig mittels Wasserbausteinen zu befestigen. Die Länge der Befestigung auf der Spreewasserseite muss mindestens 20,00 m betragen.

**Zu b) Graben 10**

Der Standort der Regenwassereinleitung befindet sich rechtsseitig der Spree oberhalb des Grabens 9 und westlich der Deponie (Baulos 4). Die Einleitung von Niederschlagswasser erfolgt mit einer Menge von 227 l/s über den Graben 10 in die Spree km 226 + 270. Vor der Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben 10 ist ein Absetz-

## AMTLICHER TEIL

becken 5 x 10 m, Tiefe ca. 1,50 m unter Grabensohle vorgeschaltet. Die Grabensohle besitzt am Auslauf in die Spree eine Höhe von 64,20 m ü. NN. Der Graben ist ordnungsgemäß zu entkrauten und der Auslaufbereich funktionsfähig zu halten. Am Auslaufbereich des Grabens 10 in die Spree ist die Böschungssicherung analog des Grabens 9 mittels Wasserbausteinen und Flechtzaun in einem Bereich von 10,00 m zu befestigen. An der Spree ist wasserseitig die Böschungsbefestigung auf einer Länge von mindestens 20,00 m mittels Wasserbausteinen auszuführen.

**Zu a) und b):**

Die jeweiligen zwei Entwässerungsgräben für die Einleitungen in die Gräben 9 und 10 zur Spree, das Rückhaltebecken, die verkleinerten Sandfänge und weitere bauliche Anlagen waren gemäß den eingereichten Ausführungsplanungsunterlagen der CoPI mbH, Vetschauer Straße 13/3, 03048 Cottbus vom 29.11.2006 herzustellen.

Die Trasse der Entwässerungsgräben 7.1 und 7.2 wurde (gegenüber der ursprünglichen Planung) in westlicher Richtung und in einem Abstand zur Ringstraße von ca. 20,00 m verschoben. Der Entwässerungsgraben 7.1 mündet in das südliche Regenrückhaltebecken und der Entwässerungsgraben 7.2 mündet in den Graben 10.

Die zwei Zuleitungsgräben sind als betriebliche Anlagen zu werten und als solche zu unterhalten.

**Zu c) Graben an der Deponie Saspow**

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über den Graben an der Deponie Saspow an der Ostseite der Deponie. Die Einleitmenge ist mit 150 l/s festgelegt. Die Zuführung des Regenwassers in den Graben an der Deponie Saspow erfolgt über ein Absetzbecken 7 x 14 m, Tiefe ca. 1,50 m unter Grabensohle mit einem natürlichen Regenwasserrückhaltebecken und Versickerung (Baulos 1a). Vor der Lakomaer Chaussee erfolgte eine Grabenumverlegung bis zur Einmündung in die Verrohrung DN 800, welche mit einem Schutzgitter versehen ist. Der Neulauf des Grabens ist mit einer Sohlbreite von 1,00 m und einer Böschungsneigung von 1:1,5 auf einer Länge von 40 m neu verlegt. Die Grabensohle am Einlauf Lakomaer Chaussee ist auf eine Höhe von 63,90 m ü. NN festgesetzt (Baulos 1). Ab dem Kaskadenauslauf der Nordhalde mit Ablauf über die Rohrleitung 800 B (bereits fertiggestellt mit 1.TA) befindet sich ein Regenwasserrückhaltebecken 17 x 19 m mit integriertem Absetzbecken 17 x 4,50 m. Die Zuführung erfolgt über den Neulauf in die Verrohrung an der Lakomaer Chaussee.

Die im Normalfall abfließende Niederschlagswassermenge im Graben an der Deponie Saspow ab dem Durchlass DB AG von 50 l/s muss weiterhin gewährleistet sein.

**Zu d) Versickerung**

Der Standort der Versickerung befindet sich nahe des Eingangsbereiches der Deponie an der Deponiegasstation. Die Versickerung erfolgt über ein Versickerungsbecken in einer Größe von ca. 60 m<sup>3</sup>. Die zu versickernde Regenwassermenge beträgt maximal 130 l/s. Vorgeschaltet ist ein Absetzbecken in einer Größe 4 x 4 m (Baulos 0).

6.6 Vor der Gewässerbenutzung der Einleitungen des Regenwassers in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser sowie am Einlauf des Grabens an der Deponie Saspow, an dem Durchlass der DB AG sind fünf mobile Durchflußmengenmesseneinrichtungen einzubauen. Die Ergebnisse der 5 Durchflußmessungen sind 1 mal jährlich im Zuge der Jahresberichterstattung der Deponie Saspow der unteren Wasserbehörde bekannt zu geben.

6.7 Die Anordnung von Regenwasserrückhaltebecken/Absetzbecken ist so vorzunehmen, dass eine Aufenthaltszeit des Regenwassers im Regenklärbecken von 20 min erreicht wird.

6.8 Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist entsprechend den Vorschriften des ATV-Arbeitsblattes A 138, aktuell DWA-Arbeitsblatt A 138, vorzunehmen.

6.9 Mit dem Aufbau des Entwässerungsnetzes und der Integrierung des Grabens an der Deponie Saspow in das betriebseigene Grabensystem geht die Unterhaltungspflicht für den genannten Graben in die Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadtverwaltung Cottbus über. Dieses betrifft den Abschnitt des Grabens ab Durchlass der DB AG bis zur Lakomaer Chaussee.

6.10 Bei einem Auftreten von Hochwasser in der Spree ist mit Rückstau in den Gräben 9 und 10 und mit Überflutungen des Spreevorlandes zu rechnen. Für diesen Fall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen und Maßnahmenpläne zu erstellen.

6.11 Das Grabensystem ist so aufzubauen, dass ein Rückstau am Durchlass der Bahnanlage ausgeschlossen wird.

6.12 Im Falle des Auftretens von Ausspülungen und Beschädigungen im Böschungs- und Sohlbereich der Oberflächengewässer sind die Schäden sofort zu beseitigen.

6.13 Der **Baubeginn** ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dieses ist jeweils bei dem Baubeginn der vier Einzelprojekte lt. Pkt. 1 und 3 erforderlich sowie bei baulichen Änderungen an der Deponie oder Anlagenteilen.

6.14 **Vor Inbetriebnahme** der Anlagen ist eine **Baubaubnahme** bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dieses gilt für die Inbetriebnahme der vier Einzelprojekte lt. Pkt. 1 und 3 sowie bei baulichen Änderungen an der Deponie oder Anlagenteilen.

6.15 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen obliegt dem Gewässerbenutzer.

6.16 Alle zum Entwässerungssystem gehörenden Bauwerke und Anlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, technischen Regelwerke und Herstellerangaben zu warten und instand zu halten.

6.17 Sofern festgestellt wird, dass die Anforderungen der Deponiezulassung nicht eingehalten werden, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

6.18 Bei Vorkommnissen mit Umweltauswirkung, Ereignissen, die den Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes verlassen, und Störfällen sind unverzüglich die untere Wasserbehörde sowie anderweitig zuständige Behörden zu informieren.

**7. Bedingungen:**

7.1 Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die der Anzeige zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen.

7.2 Diese wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn die Anlagen für die Gewässerbenutzung nicht innerhalb von sechs Jahren (bis Fertigstellung Baulos 4, Ende des Jahres 2006) nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb genommen werden.

7.3 Es ist sicherzustellen, dass kein schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser zur Versickerung bzw. zur Einleitung in die Oberflächengewässer kommt. Bei Erforderlichkeit oder des Verdachtes der Ableitung / Versickerung von schadstoffbe-

lasteten Niederschlagswässern kann durch die untere Wasserbehörde eine behördliche Überwachung angeordnet werden.

**8. Befristung:**

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet und bis zum 01.10.2030 gültig.

**9. Hinweise:**

9.1 Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

9.2 Diese wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Anforderungen insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender oder abzuleitender Stoffe gestellt werden können.

9.3 Die Erfüllung der Auflagen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.

9.4 Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

9.5 Mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis verliert die Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben an der Deponie Saspow, TO Abdeckung der Nordhalde der Deponie Cottbus - Saspow vom 12.11.1999, Reg.-Nr. 03-12052-061-99 sowie deren 1. Änderung vom 11.01.2000 ihre Gültigkeit.

9.6 Eine Verlängerung der Gültigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ist rechtzeitig vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

**10. Gebührenentscheidung:**

Entfällt.

**11. Begründung:**

Gemäß der §§ 2-4, 8-10, 12, 13 und 18 des WHG sowie der §§ 28 und 29 des BbgWG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis war zu erteilen, weil mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis sichergestellt ist, dass die Gewässer in Übereinstimmung mit der notwendigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes im Sinne des WHG benutzt und die Anforderungen der Richtlinie über Industriemissionen vom 8. August 2014 (Teil Wasser) eingehalten werden.

**12. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, PF 101235, 03012 Cottbus oder zur Niederschrift beim Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, einzulegen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Oberbürgermeister eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Cottbus, 06.10.2015

gez. **Stephan Böttcher**  
amt. Fachbereichsleiter Umwelt und Natur

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

## Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten ab dem 01.11.2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß §§ 50, 42 BMG

- Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Altersjubiläen sind Einwohner, die den 70., jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden folgenden Geburtstag begehen; Ehejubiläen sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG sind Auskünfte an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
- Die Meldebehörde darf gemäß § 42 Abs. 2 BMG über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

### Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat das Recht zu Punkt 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 und zu Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

### Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Soldatengesetz

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

### Widerspruchsrecht:

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene nach § 36 Absatz 2 BMG der Weitergabe seiner persönlichen Daten widersprochen hat.

Die Widersprüche können schriftlich bei der

Stadt Cottbus, Fachbereich Bürgerservice  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

eingelegt werden. Sie bleiben bis auf Widerruf gültig.

### Hinweis:

Erklärungsformulare sind auch im Stadtbüro (Karl-Marx-Str. 67) erhältlich. Ebenfalls können die unter [www.buergerservice.cottbus.de](http://www.buergerservice.cottbus.de) angebotenen Formulare genutzt werden.

Cottbus, 05.10.2015

gez. Carsten Konzack  
Fachbereichsleiter Bürgerservice

## Amtliche Bekanntmachung

## 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Märkische Heide  
OT Groß Leuthen, Schlosstraße 13 a  
15913 Märkische Heide

vertreten durch die Bürgermeisterin  
Annett Lehmann

und

der Stadt Cottbus  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus

vertreten durch den Oberbürgermeister  
Holger Kelch

über den Betrieb eines geeigneten elektronischen  
Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb  
des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt  
(AutiSta)

### Vorbemerkung

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Gleichzeitig werden die Handlungsspielräume in den Verwaltungen aufgrund der finanziellen Situation der Gebietskörperschaften geringer. Um die Aufgaben bei sich verringernder Personalstärke im öffentlichen Dienst auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hoch leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen.

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Nr. 2, 5 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, 7 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg), Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBL Bbg, Teil I Nr. 32 vom 11.07.2014) ergänzen die Gemeinde und die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 11.12.2012/13.02.2013 wie folgt:

### § 1 Änderungen

- Die Vorschrift des § 1 (Gegenstand der Vereinbarung) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um einen neu eingefügten Absatz 3 ergänzt. Absatz 3 enthält folgenden Inhalt:

Die Stadt erbringt folgende informationstechnische Dienstleistungen für die Gemeinde:

Dialogverfahren Einwohnerwesen MESO und die Verfahren GESO und GESO+

Die einzelnen Aufgaben, welche durch die Stadt wahrgenommen werden, sind in Anlage 2.1 und 2.2, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung ist, aufgeführt. Die derzeit in der Gemeinde vorhandenen operativen informationstechnischen Aufgaben werden durch das Kommunale Rechenzentrum Cottbus durchgeführt. Leistungsverbesserung und Kostensenkung sollen über die zukünftige Nutzung einer weitgehend einheitlichen, voll integrierten Server-, Programm- und Netzwerk-Infrastruktur angestrebt werden. Dazu sind insbesondere

- die Aufgaben in einer besseren Qualität und wirtschaftlicher zu erfüllen,
- aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen,

- eine Leistungssteigerung im IT-Bereich zu erreichen,
- IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz zu verbessern,
- Verfügbarkeit zu verbessern.

Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der Gemeinde. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nur für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung. Eine eigenständige Nutzung der zu verarbeitenden Daten durch die Stadt ist nicht zulässig. Alle Verarbeitungsschritte müssen von der Gemeinde veranlasst und bestimmt sein. Eine zweckfremde Nutzung ist untersagt. Kopien der überlassenen Daten dürfen nur für und auf Anweisung der Gemeinde erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Sicherheitskopien dürfen erstellt werden, wenn sie für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung erforderlich sind. Die Stadt verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese jederzeit von sonstigen Datenbeständen getrennt und bereitgestellt werden können. Eine physikalische Trennung von anderen Datenbeständen ist nicht zwingend erforderlich, wenn das benutzte Datenbanksystem eine sichere logische Trennung gewährleistet. Die Stadt hat lediglich sicherzustellen, dass die Gemeinde jederzeit in den Besitz der ihr gehörenden Daten kommen kann.

Die Stadt ermöglicht der Gemeinde die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten detailliert im Sicherheitskonzept beschrieben werden. Für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr benötigte Unterlagen und Datenbestände werden nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat die Stadt alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände der Gemeinde vollständig auszuhändigen oder mit dessen Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgaben nach den Vorgaben der Gemeinde und der geltenden Datenschutzgesetze durchzuführen.

- Die Vorschrift des § 2 (Herbeiführung der Funktionsfähigkeit u. a.) wird wie folgt ergänzt:

Es wird ein neu eingefügter Absatz 3 ergänzt; der ursprüngliche Absatz 3 wird nunmehr Absatz 4, die ursprünglichen Absätze 4 bis 6 werden als neue Absätze 5 bis 7 geführt.

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält folgenden Inhalt:

Die übernommenen Verfahren müssen nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Gemeinde getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

- Die Vorschrift des § 4 (Kostenerstattung) wird um einen Abs. 7 ergänzt. Absatz 7 enthält folgenden Inhalt:

Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung für die Verfahren MESO und GESO bzw. GESO+ stehen, werden der Stadt Cottbus durch die Gemeinde kostendeckend erstattet. Die aufzuwendenden Kosten sind bezogen auf die jeweiligen Verfahren in den Anlagen 2.1 und 2.2 detail-



## AMTLICHER TEIL

liert dargelegt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

## § 2 Inkrafttreten der Änderung

1. Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Entsprechend § 41 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBL. I Nr. 32 S. 2) haben die Kommunen der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Nach Satz 3 des Absatzes 2 gilt dies auch für Änderungen der Zusammenarbeit. Die Änderung in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde wird die Stadt ihrer Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen.

Cottbus, den 01.10.2015

Gemeinde Märkische Heide

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeistergez. Annett Lehmann  
Bürgermeisteringez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisteringez. Sylvia Metag  
stellv. Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgende Beschlüsse der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 15.07.2015 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 2. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 15.07.2015

## Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
I-004/15	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2015 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>I-004-02S/15</b>
I-005/15	Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2015 bis 2018 im Rahmen des Haushaltsplanes 2015 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>I-005-02S/15</b>
I-006/15	Entscheidung zur Einrichtung einer unbefristeten Stelle „Projektmanager/-in Cottbuser Ostsee“ (Austauschvorlage vom 23.06.2015) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>I-006-02S/15</b>
II-004/15	Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	<b>II-004-02S/15</b>

## Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-041/15	Verkauf einer mittelbaren Minderheitsbeteiligung <i>( einstimmig beschlossen)</i>	<b>OB-041-02S/15</b>

Cottbus, 15.07.2015

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Öffentliche Bekanntmachung

Zum 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft. Somit wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit diesem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister.

## Wohnungsgeberbestätigung

Mit dem neuen Gesetz wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung wieder eingeführt.

Das bedeutet, dass jede meldepflichtige Person bei einer Anmeldung ihres Wohnsitzes (Zuzug von außerhalb), Ummeldung (Umzug innerhalb von Cottbus) und einer Abmeldung ins Ausland bzw. Aufgabe einer Wohnung ohne eine neue Wohnung zu beziehen, eine Bestätigung des Wohnungsgebers vorlegen muss. Die Vorlage des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Der Wohnungsgeber ist gesetzlich verpflichtet diese Bestätigung auszufüllen und bescheinigt damit den Ein- bzw. Auszug in eine/aus einer Wohnung. Wird die Wohnung vom Eigentümer selbst bezogen ist eine Selbsterklärung abzugeben. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung Scheinmeldungen wirksamer verhindern. Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten beinhalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen

Das Formular zur Wohnungsgeberbestätigung, inklusive Eigenerklärung, kann unter [www.buergerservice.cottbus.de/stadtbuero](http://www.buergerservice.cottbus.de/stadtbuero) heruntergeladen werden oder ist auch im Stadtbüro erhältlich. (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67)

## Vorausgefüllter Meldeschein

Eine weitere Neuheit im Bundesmeldegesetz stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum 1. Mai 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. In diesem Fall werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt. Das vereinfacht die bisherige Verfahrensweise. Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch (nach OSCI Standard) auf den Weg zur Zuzugs meldebehörde.

## Melderegisterauskünfte

Nach wie vor kann eine Melderegisterauskunft zu einer Person erteilt werden, wenn die anfragende Person bzw. Stelle die gesuchte Person eindeutig benennen kann. Jedoch muss für eine Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, zukünftig der Zweck angegeben werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diesen bestimmten Zweck verwendet werden. Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden. Mit diesen Regelungen sind personenbezogene Daten im Melderegister noch stärker geschützt als bisher.

## Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

Mit dem neuen Melderecht wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange Bürgerinnen und Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind.

Cottbus, 09.10.2015

gez. Carsten Konzack  
Fachbereichsleiter Bürgerservice

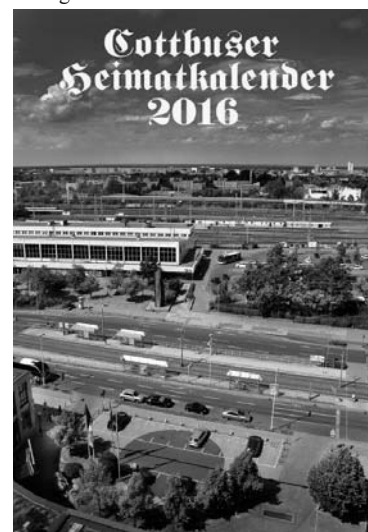
## NICHT AMTLICHER TEIL

## Cottbuser Heimatkaltenders 2016

### Die 30. Ausgabe des traditionsreichen Jahrbuchs in ununterbrochener Folge.

Der Cottbuser Heimatkaltender erscheint am 19. November 2015. Hans-Hermann Krönert begründete den Heimatkaltender 1987, und das Redaktionskollegium unter der Leitung von Christian Friedrich setzt diese Arbeit erfolgreich fort. Ebenso alt ist die treue Unterstützung durch Cottbuser Unternehmen, ohne die das Projekt in dieser niveauvollen und gleichzeitig preisgünstigen Form nicht existieren könnte. Ihnen allen, den Autoren, den Sponsoren, der Druckerei Schiemenz, aber auch den Leserinnen und Lesern, gilt unser Dank.

Die neue Ausgabe des Cottbuser Heimatkaltenders, an der mehr als 20 Autoren beteiligt sind, steht im Zeichen der Verkehrsgeschichte. Vor 150 Jahren wurde der erste Abschnitt



der Eisenbahnstrecke Berlin-Cottbus - Görlitz und der Bahnhof in Betrieb genommen. Harald Großstück veranschaulicht in seinem Beitrag die Geschichte des Cottbuser Bahnhofs, und Jan Urban widmet sich den Krankenkassen der deutschen Eisenbahn. Die Eisenbahn ist in unserer Stadt stets ein wichtiges Thema gewesen. Auch unser Pückerler hatte ja bekanntlich ein enges, wenn auch ambivalentes Verhältnis zu dem neuen Transportmittel. Einerseits besaß er lebhaftes Interesse am technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Verkehrs. Das zeigte er mit seiner Ballonfahrt über Berlin und Potsdam oder seinem Tauchgang in einer Taucherglocke in der Themse. Als Weltreisender war der Fürst natürlich besonders an der rasanten Entwicklung der Eisenbahn interessiert. Nach seiner erste Eisenbahnfahrt 1841 vertraute er seinem Tagebuch an: „Es freut mich, einen solchen Fortschritt des zivilisierten Comfört noch erlebt zu haben.“ Andererseits war Pücker empört über die zunächst geplante Streckenführung der Eisenbahnlinie Berlin – Cottbus - Görlitz, die gerade durch seinen Branitzer Park führen sollte. Hier ging er bis zum König und hatte, wie wir wissen, Erfolg.

Aber 1866 war es dann so weit. Auch in Cottbus ging das Zeitalter der Biomotorik zu Ende. Die Verkürzung der Reisezeiten, die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Zeit und die mit dem Eisenbahnbau verbundene Entwicklung von Aktiengesellschaften waren die Katalysatoren für die Industrielle Revolution. Cottbus entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem Marktflecken zu einer respektablen Mittelstadt mit durchaus großstädtischem Flair. Dafür war der Bahnanschluss der entscheidende Impuls.

Aber auch andere Themen finden die Leserinnen und Leser in unserem Jahrbuch. Wir stellen den Regia-Verlag vor, der 2016 seit 25 Jahren besteht. Seit dieser Zeit sind hier über 800 Publikationen verlegt worden. In weiteren Beiträgen geht es um die Villa Thiem, den Ostrower Steg und die Poststempel im preußischen Cottbus. Der Kalender würdigt das Leben und Wirken bekannter Cottbuser wie Johannes Werner, Roland Quos, Helmut Rippl und die Sportfamilie Engler. Andere Beiträge widmen sich der Bau- und Kirchengeschichte. Die Geschichte des frühen Cottbuser Naturschutzes wird ebenfalls beleuchtet. Und wie in jedem Jahr findet man einen Beitrag über Hermann von Pücker. Vor 170 Jahren erschien dessen Buch „Die Rückkehr“.

Der Heimatkaltender wird am 19.11.2015, um 18:30 Uhr im Buchhaus Hugendubel vorgestellt.

## NICHT AMTLICHER TEIL

LERN ZENTRUM  
cottbus.

## LERNZENTRUM AKTUELL

Angebote von Stadt- und  
Regionalbibliothek & Volkshochschule

## Feiertag ist Schließtag

Am Reformationstag (Sa, 31. Oktober) bleibt das LERNZENTRUM Cottbus mit seinen beiden Einrichtungen Stadt- und Regionalbibliothek und Volkshochschule geschlossen.

## Mo, 09.11.15, 19:30 Uhr

**Hans-Christoph Thiel, Rad bleibt Rad - und es ist doch nicht dasselbe. Fahrradtourismus auf ehemaligen Bahnrassen**

Es ist in Mode gekommen, dass auf stillgelegten Bahnstrecken abseits des hektischen Straßenverkehrs neues, sportliches Leben einzieht. Prof. Hans-Christoph Thiel vom Lehrstuhl Eisenbahn- und Straßenwesen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg möchte deshalb die Lust aufs Radeln auf diesen Trassen wecken. Er stellt bemerkenswerte Strecken des Spreewaldes, benachbarter Bundesländer oder in Übersee vor. Der Eintritt beträgt 4 Euro. Anmeldung unter Telefon 0355 38060-50 oder [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de). Veranstaltungsort ist das Haus in der Berliner Str. 13/14.

STADT & REGIONAL  
BIBLIOTHEK  
COTTBUS

## DAS BESONDERE EREIGNIS

Mi, 18.11.15, 14 – 17 Uhr

STAR WARSTM Reads Day

„Rebell du bist. Bücher du liest“ - Ein intergalaktisches Vergnügen für alle von 7 – 99

Ausgesprochen cool geht es in der Bibliothek zu, wenn sich hier einen Nachmittag lang das STAR WARSTM-Universum entfaltet, um das Lesen und das gedruckte Buch zu feiern. Jede Menge „alte“ und topaktuelle STAR WARSTM-Medien liegen zum Schmökern und Ausleihen bereit. Rätsel aus einer fremden Galaxie warten darauf, geknackt zu werden. Spacige Masken und Laserschwerter entstehen. Zur Stärkung gibt es Yoda Soda und galaktische Kekse. Die Mitarbeiterinnen freuen sich über jeden kostümierten Fan. Achtung! Es besteht die Gefahr, dass an diesem Tag sogar Lesemuffel „zwischen die Buchdeckel“ geraten...

2012 wurde der STAR WARSTM Reads Day ins Leben gerufen und feierte in den USA große Erfolge. Der Verlag Doring Kindersley holte ihn 2013 nach Deutschland, Österreich und in die Schweiz. Der Eintritt ist frei.

## AUSSTELLUNGSWECHSEL

Di, 03.11.15 bis Fr, 29.01.16

Inna Perkas: Intuitive Zeichen - Arbeiten auf Glas

Inna Perkas zeigt 21 Glasmalereien, darunter den Zyklus „Intuitive Zeichen“. Die Technik übt eine besondere Faszination auf die Künstlerin aus. Inna Perkas ist Diplom-Biologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einem Cottbuser Labor. Zur Kunst kam sie erst als Erwachsene durch ein für sie persönlich einschneidendes Ereignis. Ihr Wissen vertieft Inna Perkas seit einigen Jahren in einem Studium an der Akademie für Malerei Berlin.

## VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

Di, 03.11.15, 16:00 Uhr

Zeitzeugen &amp; Gäste, Cottbus querbeet - 4. Schreibwettbewerb

Die Freude am selbst verfassten Text - egal ob Gedicht, Kurzgeschichte oder Zeitzeugenbericht - stand erneut im Mittelpunkt dieses kleinen Wettbewerbsformats. Willkommen waren Arbeiten, die auf die eine oder andere Weise einen Bezug zu Cottbus haben. Eine Jury hat die besten Beiträge in einem literarisch-musikalischen Programm vereint, wobei es sich

die Autoren nicht nehmen lassen, ihre Texte selbst vorzutragen. Organisiert wird „Cottbus querbeet“ vom Seniorenbeirat der Stadt Cottbus und seiner Schreibgruppe Zeitzeugen. Der Eintritt ist frei.

Di, 17.11.15, 19:30 Uhr

Jenny Erpenbeck, Heimsuchung - Lesung &amp; Gespräch

Das Buch reicht tief in die deutsche Vergangenheit. Ein Haus an einem märkischen See ist das Zentrum, fünfzehn Lebensläufe, Geschichten, Schicksale von den Zwanzigerjahren bis heute ranken sich darum. Jedes einzelne Schicksal entfaltet auf ganz eigene Weise seine Dramatik, seine Tragik, sein Glück. Alle zusammen bilden eine Art kollektives literarisches Gedächtnis des letzten Jahrhunderts. Moderation: Kathrin Krauthaim. Die Veranstaltung wird aus Mitteln des Förderprogramms Grenzgänger der Robert Bosch Stiftung unterstützt. Der Eintritt ist frei.

## VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER

Di, 27.10. &amp; Do, 29.10.15, jeweils 09:30 Uhr: FERIENLESE-ABENTEUER mit Lesefuchs Barbara, Übernach - mit Ach und Krach! Ab 6 Jahre.

Unkostenbeitrag: 1 Euro

Di, 10.11.15, 10:00 Uhr: Barbara Knabe liest aus: Sultan und Kottbrocken

60 Minuten. Ab Klasse 3. Der Eintritt ist frei.

Fr, 13.11.15, 18:00 – ca. 21:00 Uhr: Abends in die Bibliothek – mit Papa

Für Kinder (1. – 4. Klasse) mit ihren Vätern. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Fr, 20.11.15, 10:00 Uhr: BUNDESWEITER VORLESE-TAG - Birgit Wöllert liest!

Die Bundestagsabgeordnete der Partei DIE LINKE bringt „Die Olchis“-Bücher mit. 60 Minuten. Ab Klasse 2. Der Eintritt ist frei.

## VERANSTALTUNGSORT für die o.g. Termine:

LERNZENTRUM COTTBUS | Stadt- und Regionalbibliothek | Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Eintrittskarten / Reservierungen: telefonisch unter 0355 38060-24, über die Homepage [www.bibliothek-cottbus.de](http://www.bibliothek-cottbus.de), in der Bibliothek zu den Öffnungszeiten: Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr / Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr / Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

Volkshochschule  
Cottbus

Beginn: Mi, 04.11.15

jeweils mittwochs, 16:30 - 19:00 Uhr, Dauer: 5x3 UE

Windows 8.1 / 10 auf dem eigenen Notebook oder Tablet

Sie lernen alles rund um die grundlegende Nutzung von Microsoft Windows auf einem Notebook, Netbook, Tablet oder PC. Als Teilnehmende können Sie direkt am eigenen Gerät arbeiten und machen sich so mit den Besonderheiten und Fähigkeiten Ihres Notebooks oder Ihres Tablets vertraut. Entgelt: 52,50 € (ab 6 TN)

Beginn: Do, 05.11.15

jeweils donnerstags, 18:30 - 21:00 Uhr, Dauer: 7x3 UE

Computerkurs für Anfänger - Windows 7, 8.1 oder 10

Mit diesem Kurs schaffen Sie den optimalen Einstieg in die Arbeit mit dem Computer oder Laptop und lernen das Recherchieren im Internet. Entgelt: 73,50 € (ab 6 TN)

Beginn: Mo, 02.11.2015

jeweils montags, 19:00 - 20:30 Uhr, Dauer: 12x2 UE

Fitness Workout

Hier werden Elemente aus Dance, Aerobic, Muskelaufbau sowie Bauch-Beine-Po und entspannendem Stretching verbunden. Kleine Choreographien fördern die Koordination und unterstützen das schweißtreibende Training. Entgelt: 72,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Fr, 06.11.2015

jeweils freitags, 15:15 - 16:15 Uhr, Dauer: 12x (entspricht 16 UE) Gesund in den Alltag mit 55 plus

Unter Anleitung einer erfahrenen Physiotherapeutin lernen Sie durch Korrigieren der eigenen Haltung und Bewegung bewusstes, rückschonendes Verhalten im Alltag. Der Kurs

beinhaltet nicht nur gymnastische Übungen zur gezielten Kräftigung und Dehnung einzelner Muskelgruppen, sondern auch verschiedene Übungseinheiten zur Entspannung. Entgelt: 48,00 € (ab 7 TN)

Beginn: Mo, 02.11.2015

jeweils montags, 17:00 – 18:30 Uhr, Dauer: 6x2 UE

Kalligraphie für Einsteiger

Zu einem festlichen Anlass wie dem Weihnachtsfest kann man durch schön gestaltete Glückwunsch- oder Grußkarten besondere Freude bereiten. In diesem Kurs lernen Sie wie es geht. Mit Hilfe der gotischen Buchstaben, unterschiedlichen Feder- und Schriftgrößen und Ihrer eigenen Kreativität entstehen einzigartige Unikate. Entgelt: 38,40 € (ab 7 TN)

Beginn: Mi, 04.11.2015

jeweils mittwochs, 16:30 – 18:00 Uhr, Dauer: 5x2 UE

Sütterlinschrift und ihre Anwendungen

Omas Rezeptbuch, alte Briefe oder andere Schriftstücke aus vergangener Zeit bergen sprachliche und praktische Schätze, die heute nur noch von wenigen gelesen werden können. Deshalb kann man das Lesen und Schreiben der deutschen Schreibschrift nach Ludwig Sütterlin (ab 1915) ebenso in diesem Kurs erlernen wie das dazugehörige Grundwissen aus der Schrift- und Schreibgeschichte. Für Ahnenforscher, Deutschlehrer und alle Schreib- und Leseinteressierte. Entgelt: 32,00 € (ab 7 TN)

## Anmeldung und Kursberatung

LERNZENTRUM COTTBUS | Volkshochschule  
Geschäftsstelle: Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus  
Tel.: 0355 38060-50 / E-Mail: [volkshochschule@cottbus.de](mailto:volkshochschule@cottbus.de)  
/ [www.lernzentrum-cottbus.de](http://www.lernzentrum-cottbus.de)

Die Geschäftsstelle ist barrierefrei zu erreichen.

## Öffnungszeiten:

Di	10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 18:00 Uhr
Mi	10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 16:00 Uhr
Do	10:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 18:00 Uhr

2. Seniorensicherheitskonferenz  
„Cottbus - eine Stadt im Herbst!“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus,

der Präventionsrat der Stadt Cottbus und seine Kooperationspartner laden Sie ganz herzlich zur zweiten Seniorensicherheitskonferenz am

09.11.2015 in den Saal des Stadthauses,  
Erich Kästner Platz 1, ein.

Beginn ist um 09:30 Uhr. Hier können Sie zu folgenden Themen diskutieren, sich informieren bzw. sich beraten lassen:

## „Stadt und Sicherheit im demografischen Wandel“

- Nachbarschaft – Was ändert sich mit 60+?
- Leistungen der Wohnungsgesellschaften zur Sicherheit im Wohnumfeld

## „Zivilcourage - Gewaltprävention“

- Ursachen von Gewalt erkennen
- Gewaltsituationen rechtzeitig erkennen
- in Notsituationen couragiert Hilfe leisten, ohne sich selbst zu gefährden

## „Im Netz der Betrüger – Sicher durchs Internet“

- Verhalten bei Phishing, SPAM-E-Mails und Trojanern
- sicherer Zahlungsverkehr, sichere Passwörter
- Achtung Telefonbetrug!
- Internetkriminalität

## „Richtiges Verhalten an der Wohnungstür“

## „Johanniter – Das + an Sicherheit: Sicherheits- und Assistenzsysteme“

Die Veranstaltung ist kostenlos. Sie dauert bis ca. 15:30 Uhr. Getränke und Mittagstisch werden (kostenpflichtig) angeboten. Flyer zur Veranstaltung liegen im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, aus.